



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Gemeindeverordnungen in Preußen. 2.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Gemeindeordnungen in Preußen.

2.

Wir haben hervorgehoben, wie sich das ländliche Gemeindegewesen im Laufe dieses Jahrhunderts auf dem platten Lande immer mehr und mehr in seine Atome zerlegte, und daraus die Nothwendigkeit hergeleitet, durch eine umfassende Reorganisation desselben diesem Auflösungsproceß entgegen zu wirken. Die Principien der Agrargesetzgebung sollten nach der Absicht der Staatsmänner, welche den Grund zur Wiedergeburt Preußens legten, nicht isolirt, sondern in Verbindung mit den Ideen der Selbstverwaltung und Nationalrepräsentation zur Ausführung kommen; je länger man den innern Zusammenhang dieser Materien zu berücksichtigen verabsäumte, desto fühlbarer wurde es, daß die Agrargesetzgebung ihres nothwendigen Complements und Correctivs beraubt war, — eines Gesetzes, welches die sich verflüchtigenden Elemente des ländlichen Gemeindegewesens nach den Principien der Städteordnung wieder zusammenfaßte.

Die seit dem Jahre 1840 wieder stark hervortretende Tendenz, den Staat in die constitutionelle Bahn hinüberzuleiten oder hinüberzudrängen, konnte, unbefangen gewürdigt, nur als ein neuer und mächtiger Antrieb betrachtet werden, die Organisation des Gemeindegewesens endlich zu vollenden; denn es war nicht zweifelhaft, daß jene Tendenz früher oder später sich als unwiderstehlich erweisen würde. Und wer das Vergangene übersah, erkannte auch, daß das Streben der gebildeten Klassen, „an den Operationen des Staats Theil zu nehmen,“ die beabsichtigte Wirkung der in den Jahren 1808—1811 aufgestellten, und in der Gesetzgebung der späteren Jahre zum Theil ausgeführten Grundsätze war, daß es eine durch die Landesgesetze erzeugte und gezeitigte, also eine im eigentlichen Sinne des Worts legitime Frucht war. Um so mehr war es Pflicht, das damals sich kundgebende Streben in Bahnen zu lenken, in denen es nutzbringend wirken und zugleich sich läutern konnte, durch Heranziehen der Bürger zur Gemeindeverwaltung den Sinn für wohl überlegte Operationen zu stärken, ehe das Volk in die allgemeinen Staatsangelegenheiten eingriff.

Die Vernachlässigung dieser Pflicht trug sehr bittere Früchte. Als die Ereignisse des Jahres 1848 hereinbrachen, warf sich im unklaren Neuerungsdrang eine große Masse von Kräften, die man in beschränkteren Kreisen mit Nutzen hätte verwenden können, auf die allgemeine Weltverbesserung, mit einer Leidenschaft, die bei dem Mangel der Erfahrung, daß jede, auch die beste Theorie durch die bei der menschlichen Schwäche nun einmal unvermeidliche Mangelhaftigkeit der zu ihrer Ausführung erforderlichen Organe stets einen beträchtlichen Abbruch erleidet, nur zu erklärlich war, und störte durch eine ungestüme und verworrene Thätigkeit

den ruhigen Entwicklungsgang. Jetzt, wo diese Stimmen zum Schweigen gebracht sind, erhebt sich eine andere Klasse von Individuen, deren politische Bildung in Folge jener Versäumniß ebenfalls im Rückstand geblieben ist, die Klasse der Rittergutsbesitzer; hätten diese durch frühzeitige Theilnahme an dem Gemeindegelieben Gelegenheit gehabt, sich selbst praktisch davon zu überzeugen, wie ihnen dadurch ein weiterer und dankbarer Wirkungskreis eröffnet wird, als bei der Isolirung auf ihre „kleinen Monarchien“, so würden sie sich jetzt schwerlich mit starrsinnigem Particularismus einer Entwicklung entgegenstemmen, welche den Einfluß des großen Grundbesitzes auch über die Zeit der nächsten politischen Sündfluth hinaus sicher zu stellen geeignet ist.

Der Unstern, der über der Ordnung unsres Gemeindegeliebten waltete, ging auch 1848 noch nicht unter. Wie sehr man auch, damals auf allen Seiten, die Dringlichkeit der Angelegenheit anerkannte: in der Nationalversammlung kam weder der Regierungsentwurf, noch die von der Linken ausgearbeitete Vorlage zur Berathung. Der darauf folgenden (aufgelösten) zweiten Kammer lag kein Gemeindegeliebtenentwurf vor. Erst in der Session von 1849—50 wurde ein Regierungsentwurf berathen, und unter dem 11. März 1850 sanctionirt. Dieses Gesetz, welches noch zur Stunde in Preußen rechtskräftig ist, ordnet das Gemeindegeliebten in der ganzen Monarchie, für die Städte und für das platte Land, in gleichmäßiger Weise, doch dergestalt, daß für Gemeinden, die weniger als 1500 Seelen zählen, einfachere Formen festgesetzt sind.

Es ist hier nicht der Ort, ein so umfangreiches Gesetz in seinen einzelnen, wenn auch noch so wichtigen Bestimmungen zu beleuchten. Wir beschränken uns auf die Frage, ob das Gesetz im Großen und Ganzen zweckentsprechend war, und müssen dabei auf die Achillesferse desselben hinweisen.

Für die Städte und die westlichen Provinzen war ein neues Gesetz nicht dringlich; hier genügten leichte Modificationen der bestehenden Ordnungen; aber für das platte Land der östlichen Provinzen war eine umfassende Organisation um so nothwendiger, je mehr hier die dürftigen Reste des Communalwesens einem völligen Zerfall entgegengeeilt waren. Wenn hier das neue Gesetz als zweckmäßig erachtet werden sollte, so mußte es die zahllosen kleinen Ortschaften, Güter, vereinzelte Etablissements zu Verbänden zusammenlegen, die durch gemeinsame und belangreiche Interessen zusammengehalten würden und die in sich die geistigen und materiellen Mittel vereinigten, für jene Interessen erfolgreich Sorge tragen zu können. Das war der Angelpunkt in der neuen Organisation; denn da, wo es sich nur um unbedeutende, nichtsnußige Gegenstände handelt, wird sich nie Theilnahme für das Gemeindegeliebten entzünden; und da, wo man außer Stande ist, den Gemeindegeliebtenpflichten zu genügen, wird die Theilnahme bald erlöschen; sie nährt sich von ihren Erfolgen. Vor dieser Präjudicialfrage, ob Verbände mit wirklichen, bedeutsamen Interessen, und mit der Möglichkeit, sie

pflegen zu können, gebildet sind, treten alle anderen, über die Ausdehnung des Gemeindebürgerrechts, über die Art der Verwaltung u. s. f. vorläufig in den Hintergrund. Sie wird um so wichtiger, je schwieriger die Aufgabe der Gemeinde von Jahr zu Jahr wird, je mehr man von ihr — und nicht vom Staat — erwartet, daß sie durch Hebung des geistigen und materiellen Wohls an der Lösung der socialen Frage nach Kräften arbeite. Um den Gemeinden einen bedeutsamen Inhalt zu geben, der auch das Interesse der gebildeteren Insassen zu erregen geeignet war, mußte es wünschenswerth scheinen, sie an die kirchlichen Verbände, wenigstens an Schulverbände anzulehnen, in ihnen die Mittel zu vereinigen, daß die Armenpflege auch in vorsorglicher Weise — jede andere ist nur ein unzulängliches Palliativ — durch Begründung von Sparkassen, Altersversorgungskassen, Arbeitslocalen u. s. f. gehandhabt werden konnte, daß die Sorge für den Wegebau in einer das materielle Wohl hebenden und zugleich die Armenpflege erleichternden Weise ausgeübt werden konnte. Es war zugleich daran zu denken, daß man später ein Institut, wie das der Friedensrichter, an die Gemeinde anlehnen könne.

Der Entwurf des Gesetzes ließ zu einer solchen Organisation möglichst freie Hand; er bestimmte § 1: „Zu einer Gemeinde gehören alle innerhalb ihres Bezirks gelegenen Grundstücke. Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirk angehören,“ und § 66: „Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes und den Bedürfnissen der örtlichen Verwaltung nicht genügen, bilden mit benachbarten Gemeinden eine Samtgemeinde.“ Man mochte nur bedauern, daß die „Zwecke des Gemeindeverbandes“ in dem Gesetz nicht genauer bezeichnet waren, und daß nicht ein Minimum der Bevölkerung für eine Gemeinde festgesetzt war:

Allein die Kammern verdarben jene heilsamen Bestimmungen. Statt des ersten Grundsatzes würde festgestellt: „Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirk angehören oder einen solchen bilden;“ — und § 66 erhielt folgende Gestalt: „Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer Samtgemeinde verbinden.“ Indem man einzelne Grundstücke isolirt ließ, vernichtete man den Begriff der Gemeinde, und damit die Seele des Gesetzes; und in den man Gemeinden, „die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen,“ nichts desto weniger in dieser Unzulänglichkeit fortzueistiren gestattete, verlor man den ganzen Zweck des Gesetzes, die Organisation aus dem Auge. Gerade für solche Gemeinden war ein Gesetz von Nothen; für diejenigen, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes bereits entsprachen, konnte man es ganz oder wenigstens viel leichter entbehren.

Die Nachwelt wird einige Mühe haben zu begreifen, wie man eine Bestimmung in ein Gesetz aufnehmen konnte, die seinem Hauptzweck direct zuwiderlief. Und in der That ist die Anordnung, daß Ortschaften, die für sich allein dem

Zweck einer Gemeinde nicht genügen, dennoch wenn es ihnen beliebt, das frühere nichtsnutzige Scheincommunalleben fortspinnen dürfen, in einer Gemeindeordnung so sonderbar, daß sie die bittersten Sacrasmen herausfordert. Das Ministerium erblickte indeß in jener Abänderung eine wesentliche Verbesserung und acceptirte sie dankend. Freilich entging ihm nicht, wie sehr dadurch der Zweck des Gemeindegelbens gefährdet werden könnte; es verschwieg aber klüglich seine Bedenken, und begnügte sich damit, ein Interesse, das ihm besonders am Herzen lag, gegen die Folgen jener gefährlichen Abänderung sicher zu stellen, — das polizeiliche. Derselbe Paragraph (§. 66 des Entwurfs, §. 126 des Gesetzes) der die Vereinigung ungenügender Gemeinden zu einer Samtgemeinde in das Belieben der einzelnen Contrahenten stellt, verfügt obligatorisch: „Gemeinden, welche eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizeibezirk vereinigt. Die Bildung solcher Bezirke erfolgt durch die Staatsregierung.“ Das Interesse für die Armenpflege, den Wegebau, das Schulwesen u. s. w. schien also nicht so belangreich, ein durchgreifendes Verfahren zu rechtfertigen; nur wo die Polizei in's Spiel kam, war man sofort entschlossen, der alten Dürftigkeit durch eine wirkliche Organisation ein Ende zu machen, und jeden Widerspruch von vorn herein dadurch unschädlich zu machen, daß man die Bildung der Polizeibezirke ausschließlich in die Hand der Regierung legte. Der Geist (sit venia verbo!) des damaligen Gouvernements konnte sich nicht treffender charakterisiren.

Nach jener Aenderung hing es von der Einsicht und dem guten Willen der Betheiligten, noch mehr aber von dem Einfluß ab, den die Regierung bei der Abgrenzung der Gemeindebezirke geltend zu machen entschlossen war, ob die Gemeinden von ihrer Befugniß, sich zu vereinigen, einen umfassenden Gebrauch machen würden. In den Kammerdebatten war das Gesetz so interpretirt worden, daß nur in ganz seltenen Fällen vereinzelte Etablissements, die schwer in irgend einen Gemeindeverband eingefügt werden könnten, isolirt bleiben dürften. Man hatte namentlich auf einzelne sporadische Niederlassungen in großen Forsten hingewiesen. Wurde bei Abgrenzung der Gemeindebezirke in diesem Sinne verfahren; bildeten jene Fälle wirklich nur seltene Ausnahmen: so konnte man sich damit einverstanden erklären. Ja es wäre auch kein Unglück gewesen, wenn man hier und dort ein Rittergut mit einer Bevölkerung von 1000 — 1500 Seelen als kleine Monarchie hätte fortbestehen lassen.

In der That war es in den Instructionen, welche Herr v. Mantouffel in Bezug auf die Ausführung der Gemeindeordnung erließ, als Regel bezeichnet, daß Güter oder vereinzelte Etablissements, wie Mühlen, Wirthshäuser, Pfarrwohnungen u. dgl. entweder unter einander, oder mit benachbarten Gemeinden zusammengelegt werden sollten. Aber als Herr v. Westphalen das Ministerium des Innern übernahm, wurde die isolirte Fortexistenz der bisher nicht in einem

Gemeindeverbände befindlichen Grundstücke zunächst als gleichberechtigter Fall hingestellt; factisch wurde sie, für die Rittergüter, die Regel, — und die Vereinigung wurde die Ausnahme. Bald wurde es vollständig klar, daß die Rechte in beiden Kammern, als sie die ausnahmsweise isolirte Fortexistenz einzelner Besitzungen befürwortete, den Todeskeim in das neue Gesetz zu pflanzen gewußt hatte.

Wenn nämlich die Vereinigung von Ortschaften zu einer Gemeinde nicht die Regel bildet, so wird sich ein Gemeindeleben auf dem platten Lande der östlichen Provinzen nie entwickeln. Einige statistische Angaben können das überzeugend darthun. Wer den geringen Bildungsgrad der großen Masse der ländlichen Bevölkerung und ihren geringen Wohlstand, namentlich in den östlichen Provinzen, erwägt, wird sich leicht davon überzeugen, daß Ortschaften mit einer Bevölkerung von weniger als 1000 Seelen nicht die zur erspriesslichen Entwicklung eines Communallebens erforderlichen geistigen und materiellen Kräfte in sich schließen. Aus einer officiellen Zusammenstellung, die auf den Zählungen des Jahres 1846 beruht, ergibt sich, daß die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Brandenburg und Pommern 20,940 ländliche Gemeinden enthalten; von diesen zählen nur 104 mehr als 4000 Einwohner, d. h. also, fast alle sind, wenn sie isolirt bleiben, zu einem kräftigen Gemeindeleben unfähig. Ja selbst wenn man das Postulat von 1000 Seelen für eine Gemeinde auf die Hälfte, auf 500 Seelen reducirt, so sind unter jenen 20,940 ländlichen Ortschaften noch immer über 19600, also mehr als 93 Procent, welche auch diese Bevölkerung nicht erreichen. In Ostpreußen zählen 2455 ländliche Ortschaften unter 6166, in Westpreußen 1749 unter 3774 (fast die Hälfte), weniger als hundert Seelen. Hier giebt es sehr ausgedehnte zusammenhängende Landstriche, in denen die durchschnittliche Bevölkerung einer ländlichen Ortschaft noch nicht hundert Seelen erreicht. Von dieser Bevölkerung fallen etwa drei Viertel auf das weibliche Geschlecht und die Jugend unter 25 Jahren; auch von dem letzten Viertel geht bei der großen Menge der Tagelöhner ein nicht unbeträchtlicher Theil entweder in Folge des Mangels an Grundbesitz, oder in Folge des geringen Steuerbetrags für das Gemeindeleben verloren, und so schrumpft hier das Material, welches die Gemeindeordnung zu gemeinnütziger Thätigkeit organisiren sollte, zu einem höchst kläglichen Minimum zusammen.

Es erhellt schon aus diesen Zahlen, die freilich durch die Erwägung, wie vereinzelt auf dem platten Lande Bildung und Wohlstand sind, eine noch viel prägnantere Bedeutung bekommen, daß die Vereinigung der Ortschaften die Regel bilden mußte, daß ihre isolirte Fortexistenz nur als sehr seltene Ausnahme gestattet werden durfte. Das entgegengesetzte Verfahren mußte factisch zur Folge haben, daß die Entwicklung eines Gemeindelebens auf dem platten Lande zur Unmöglichkeit wurde, d. h. daß der eigentliche Zweck des Gesetzes von 1850 verfehlt wurde.

Herr von Westphalen schlug dem entgegengesetzten Weg ein. Damit war der Versuch, der Städteordnung von 1808 ihre Ergänzung zu geben, als gescheitert zu betrachten, und es drängte sich die Besorgniß auf, daß vielleicht auch jenes Denkmal einer großen Zeit, in den Schiffbruch der neuen Schöpfung hineingezogen werden könnte. Bald nämlich mußte es sich nun herausstellen, daß das Gesetz von 1850 nicht brauchbar war; denn für diese Art der Ausführung war es allerdings nicht berechnet.

Zwar versuchte die Linke der zweiten Kammer in der denkwürdigen Sitzung vom 11. April 1851 noch einmal, sich dem Untergang des Gesetzes entgegen zu stemmen, indem sie durch den Abg. v. Richthofen eine Declaration dahin beantragte, daß die Zusammenlegung vereinzelter Grundstücke die Regel bilden, daß es nur „ausnahmsweise“ gestattet sein sollte, „aus ihnen selbstständige Gemeindebezirke zu bilden; wenn wegen ihrer isolirten Lage und ihrer übrigen örtlichen Beschaffenheit und Größe die betreffenden Kreis- und Bezirks-Commissionen eine Vereinigung mit irgend einer Gemeinde für unzweckmäßig erachten.“ Der Antrag auf Tagesordnung wurde mit 147 gegen 99 Stimmen abgelehnt, die beantragte Declaration mit 133 gegen 99 Stimmen angenommen. Aber die Entscheidung fiel in den Brunnen. Herr von Westphalen faßte seinen organisatorischen Beruf dahin auf, „Eigenthümlichkeiten“ zu pflegen, d. h. die alte Arm-seligkeit des ländlichen Communalwesens möglichst zu conserviren. Nur, wie gesagt, für die Polizeiverwaltung sollte besser gesorgt werden.

Daß sich unter der Bevölkerung im Allgemeinen keine große Neigung zeigte, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, und sich auch ungeachtet der Gegenwirkung der Regierung zu Samtgemeinden zu verbinden, darf nicht verwundern. Unter den Rittergutsbesitzern herrscht größtentheils zu viel Kastenstolz, der sich nicht überwinden kann, auf derselben Bank mit dem Bauer über das Wohl der Commun zu berathen, und der Bauer ist meist nicht im Stande, die Folgen einer größern Vereinigung zu übersehen; er hält lieber an dem Bestehenden fest, selbst wenn es ihm ungenügend erscheint, als daß er sich auf eine Neuerung einläßt, von der sein Mißtrauen eher Schlimmes als Gutes erwartet. Dazu kam, daß, wo man die Bildung von Samtgemeinden wünschte, der Versuch meistens nur in solchen Fällen und in so zaghafter, kleinlicher Weise unternommen wurde, daß er unmöglich auf Anschlag rechnen durfte. Gern hätte man nämlich hier und dort ein heruntergekommenes Dorf, das mit seiner Armenpflege dem Kreise zur Last fiel, mit einem Gute, oder einer besser arrangirten Dorfgemeinde vereinigt, und hingegen zeigte sich natürlich ein energischer Widerstand, den kein billiger Beurtheiler dem Gutsbesitzer oder der wohlhabendern Dorfgemeinde verargen wird; denn eine Vereinigung in so kleinlichem Maßstabe würde die Pest des Pauperismus nur in gesunde Körper hinübertragen, ohne daß die Kräfte der letztern so weit gestärkt wären, daß sie den Krankheitsstoff überwinden könnten. Bildet

man dagegen Gemeinden von größerem Umfang, — etwa kirchspielsweise, wo die confessionellen Verhältnisse es erlauben, — so werden die, aus einer solchen Vereinigung etwa hervorgehenden Lasten auf eine größere Anzahl wohlhabender Personen repartirt und leichter getragen; dann finden sich auch eher die Mittel, nützliche Arbeiten zu beschaffen, und durch Gewährung von Arbeit die Zahl der wirklich Unterstützungsbedürftigen zu vermindern. In den seltenen Fällen, in denen man das Gesetz in dieser umfassenden Weise auszuführen suchte, hat sich in der That kein Widerspruch gezeigt. In einem Kreise des Gumbinner-Regierungsbezirks ist z. B. die Abgrenzung der Sammtgemeindebezirke kirchspielsweise erfolgt, unter allseitiger Beistimmung der Betheiligten; und dieser Kreis zählt über 30 Rittergüter.

Dem Ministerium genügten indeß die Erfahrungen, die sie bei einer ungeschickten Ausführung des Gesetzes herausgestellt hatten, vollkommen zu dem Entschluß, das Gesetz von 1850 zu beseitigen. Nach Reaktivirung der Stände mußte die Gemeindeordnung noch mehr wie ein neuer Lappen auf ein altes Kleid erscheinen. In der Session von 1851—52 trat der Minister des Innern mit zahlreichen neuen Gemeindeordnungsgründen vor den Kammern, zum Theil für einzelne Provinzen, zum Theil für Stadt- oder Landgemeinden gesondert. Die Gründe, welche der Herr Minister gegen das Gesetz von 1850 anführte, geben ein zu klares Bild von seinem eigenthümlichen Urtheil, als daß wir sie ganz übergehen könnten; sie hatten außerdem dadurch für uns ein besonderes Interesse, daß sie größtentheils den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten in früheren Sessionen schnurstracks zuwider liefen, und nicht selten eine Kritik derselben enthielten, welche durch die anscheinende Harmlosigkeit, mit der sie vorgetragen wurde, kaum ihren Stachel verlor. Solche Gründe freilich, wie den, daß die Gemeinden sich nicht an die Bezeichnung „Gemeindevorstand“ für „Magistrat“ und „Schulze“ gewöhnen könnten, dürfen wir wol übergehen. Diese Wäsche waschen wir am besten en famille. Daß wir dergleichen vom Ministertisch hören müssen, ist ein Kreuz, welches wir, da wir es nicht ablegen können, am besten in schweigender Resignation tragen.

Wer offene Augen hat, wird den „specifischen Unterschied zwischen Stadt und Land“ als eine Sage der Vorzeit betrachten, die aus den längst entschwundenen Tagen des Gewerbezuges und Zunftwesens herrührt. Jetzt sind nicht nur die Schranken gefallen, die einst den Städter von dem Landbewohner trennten; es ist überhaupt unmöglich geworden, die verschiedenen Berufsarten zu trennen, seitdem der Fortschritt der Cultur sie tausendfach in einander verschlungen und eine der andern dienstbar gemacht hat. Die kleinen Städte — und sie bilden die Mehrzahl — ziehen namentlich in den östlichen Provinzen ihren Haupterwerb aus dem Ackerbau; Fabrikthätigkeit kennen sie hier fast gar nicht, und das niedere Gewerbe vegetirt in ihnen nur kümmerlich. Dagegen hat sich die Ge-

werbthätigkeit überall hin auf das platte Land zerstreut; und einzelne sehr bedeutende Zweige derselben, wie die Brauntweimbrennerei, die Rübenzuckerfabrikation u. a. haben nicht nur auf dem platten Lande ihre vorzüglichste Stätte gefunden, sondern sie sind nicht minder, wie die Viehzucht, wesentliche Theile des landwirthschaftlichen Betriebes geworden, dergestalt, daß der letztere an vielen Orten ausschließlich auf jene gewerblichen Unternehmungen basirt ist. Wie in den kleinen Städten das Gewerbe mit dem Ackerbau, auf dem platten Lande der Ackerbau mit dem Gewerbe sich verschwifert hat, sind einzelne Zweige der Wissenschaft, namentlich Physik und Chemie, für den Landwirth wie für tausend Gewerbetreibende unentbehrliche Hilfsmittel geworden. Und wie der Fabrikant zugleich Kaufmann geworden ist, verdient auch der Landwirth diesen Namen, ganz abgesehen davon, daß der Güterkauf selbst ein Gegenstand der Speculation geworden ist. Während so eine menschliche Thätigkeit in die andere greift, eine die andere durchdringt, fabelt man von einem specifischen Unterschiede zwischen Stadt und Land.

Wir wollen Zahlen sprechen lassen. Bereits jetzt ist das Handwerk in seinen bedeutendsten Zweigen überwiegend auf dem platten Lande vertreten, wenn man die Zahl der Meister und solcher Personen, die für eigene Rechnung arbeiten, in's Auge faßt. Es haben sich nämlich in Preußen folgende Klassen von Gewerbetreibenden überwiegend auf dem platten Lande angesiedelt: Grobschmiede (31,132 gegen 6319 in den Städten), Schneider (40,728 gegen 29,700), Rad- und Stellmacher (14,121 gegen 3890), Tischler, Böttcher, Zimmerleute und Schiffbauer, Maurer (die beiden letzten Kategorien sogar mit Ausschluß der nur zu Reparaturen berechtigten Personen), Verfertiger feiner und grober Holzwaaren, Korbwaarenmacher, Mühlenbauer, Steinmehler und Steinhauer u. a., der Spinner und Weber nicht zu gedenken. Die übrigen namhaften Gewerbe sind auf dem platten Lande wenigstens so stark vertreten, daß sie einen specifischen Unterschied zwischen Stadt und Land nicht mehr begründen können. Es leben nämlich auf dem platten Lande: 11,505 Bäcker (gegen 12,886 in den Städten), 7484 Fleischer (gegen 10,888 in den Städten), 38,742 Schuhmacher (gegen 49,222), 3387 Riemer und Sattler (gegen 5596), 1317 Gerber (gegen 3926), 1487 Färber (gegen 2868), 131 Wagenbauer (gegen 141), 2260 Drechsler (gegen 4322), 1127 Ziegel- und Schieferdecker (1211), 1302 Töpfer und Dfenfabrikanten (gegen 3597), 1500 Glaser und Glasschleifer (gegen 3439), 6392 Schlosser, Nagel- und Büchsen schmiede, Maschinenbauer und ähnliche (gegen 12,649), u. s. f. Diese Zahlen geben ein klares Bild von der starken Emigration des Gewerbes aus der Stadt auf das Land, und beweisen deutlich, daß der specifische Unterschied zwischen Stadt und Land, der verschiedene Gemeindeordnungen nothwendig machen soll, immer mehr und mehr in das Reich der Schatten sinkt. Dennoch hat die Reactionspartei diese Fabel so oft wiederholt, daß sie selbst

daran glaubt und daß sie unter der gedankenlosen Menge zahlreiche Nachbeter gefunden hat. Herr v. Westphalen hält daran fest, wie an einem Glaubenssatz; trotz aller Evidenz des Gegentheils wird er nicht müde, ihn als ein unantastbares Axiom zu wiederholen.

Den Staatsmännern der Reorganisationsepöche Preußens war es vollkommen klar, daß nach Einführung der Gewerbefreiheit der specifische Unterschied zwischen Stadt und Land schwinden müsse, und im Hinblick auf die unausbleibliche Entwicklung der Verhältnisse beabsichtigten sie schon damals, eine gemeinsame Communalordnung für Stadt und Land zu entwerfen. Jetzt, wo die Wirkungen der Gewerbefreiheit in Zahlen nachgewiesen werden können, ist es der wunderlichste Anachronismus, von einem specifischen Unterschied zwischen Stadt und Land zu reden. Der Unterschied ist lediglich ein relativer. Erstens dadurch, daß, wenn man das Verhältniß der städtischen und ländlichen Bevölkerung in's Auge faßt, das Gewerbe (und selbst dann mit einigen Ausnahmen) in den Städten, der Ackerbau auf dem Lande die Mehrzahl der Bevölkerung beschäftigt; diese Differenz ist aber nicht so durchgreifend, daß man in den Städten die Ackerbürger, auf dem Lande die Gewerbetreibenden in Bezug auf das Gemeindeleben ignoriren oder hintansezen dürfte. Zweitens dadurch, daß die städtischen Gemeinden im Allgemeinen stärker bevölkert sind, als die ländlichen. Hindurch wird aber nicht eine gesonderte Gesetzgebung für Stadt und Land, sondern für größere und kleinere Gemeinden befürwortet, wie es auch die Gemeindeordnung von 1850 zwischen größeren und kleineren Gemeinden unterscheidet und den letzteren eine einfachere Verwaltungsform verleiht.

Der zweite Hauptgrund, den der Minister des Innern gegen das Gesetz v. 1850 geltend machte, war der, daß in sehr vielen Ortschaften des platten Landes gar nicht das Material vorhanden wäre, die in der Gemeindeordnung festgesetzten Formen, Gemeinderath und Gemeindevorstand auszuführen. Wenn der Herr Minister seine Ausführung des Gesetzes dabei im Sinne hatte, so kann man ihm nur vollständig beitreten. Denn sobald man womöglich jedes Gut, jedes Dorf isolirt läßt, wird in vielen Ortschaften die Anzahl der Wähler kaum so groß sein, wie die geringste Anzahl der Mitglieder der zu wählenden Communalbehörden, und noch häufiger wird die Zahl der Wähler wenigstens so unbedeutend sein, daß das Repräsentativsystem zur Caricatur wird. Das aber ist höchst merkwürdig, wie der Herr Minister diese Schwierigkeit beseitigt. Statt nämlich zu schließen, daß an den Orten, in welchen nicht einmal zur Herstellung des Formenwesens ein genügendes Material vorhanden ist, noch viel weniger die Entwicklung eines kräftigen Gemeindelebens zu erwarten ist; statt zu schließen, daß das Gesetz nicht darauf berechnet war, in den armseligen Atomen, in die sich die Communen zerlegt hatten, durchgeführt zu werden, daß es vielmehr augenscheinlich auf das reichere Material größerer Verbände berechnet war; statt dessen hat er

noch einfachere Formen ausgedenkt, so einfache, daß sie auch für die dürftigsten Dörfern passen!

Als ob dieses Formenwesen der Zweck der Gemeindeordnung wäre!

Eine nothwendige Folge dieser seltsamen Abirrung war die Ausschließung der Rittergüter von dem Gemeindeleben. Um die Eigenthümlichkeiten der „kleinen Monarchien“ zu pflegen, sollten sie eigene „Gutsbezirke“ bilden. So wurde in einigen Provinzen des Staats mehr als die Hälfte des Areals dem Gemeindeverbande entzogen.

Die einfacheren Formen, welche das Ministerium für die armen Dorfgemeinden ausgedenkt, haben nur ein psychologisches und antiquarisches Interesse. Die erste Kammer war durch sie allerdings sehr zufriedengestellt; allein die zweite lehnte die von der Regierung dringend gewünschte Entscheidung der Frage, ob eine gesonderte Gemeindeordnung für die Städte und für das platte Land erlassen werden sollte, bis zur Beendigung der Berathung über sämtliche Vorlagen ab, und war im besten Zuge, im Einzelnen die neuen Regierungsvorschläge mit den liberalen Bestimmungen der Gemeindeordnung von 1850 zu vertauschen, als plötzlich der Schluß der Session erfolgte.

Nichts desto weniger erschien bald darauf, am 19. Juni 1852, eine Königl. Ordre, welche die weitere Ausführung von 1850 untersagte.

So war ein Werk, auf das man 40 Jahre vergeblich gewartet hatte, das endlich von dem gegenwärtigen Ministerpräsidenten unternommen und nach seinen Ansichten aus den Kammerberathungen verbessert hervorgegangen war, unter den Auspicien desselben Mannes ernstlich wieder in Frage gestellt.

W o c h e n b e r i c h t.

Venedig, Januar 1853. — Unsere diesjährige Winteraison ist nicht so brillant ausgefallen als die vorige, die durch den Besuch des Kaisers eingeleitet, durch den der russischen Großfürsten eine ungewöhnliche Lebendigkeit erhielt, über die sich die Venezianer selbst heute noch verwundern. Wir erfreuen uns jetzt nur der Gegenwart von einigen Dutzenden Schwindsüchtiger, die im Sonnenschein die Riva entlang hüpfend hin und her schleichen und sich über alles Mögliche beschweren, über Luft und Wasser, über Mangel des Feuers und überflüssige Kälte, über trockene Unterhaltung und feuchte Stuben; es muß zugegeben werden, daß manche dieser Beschwerden nichts weniger als unbegründet sind, so fehlt es z. B. gar sehr an zweckmäßigen, nur einigermaßen komfortablen Miethwohnungen, die wenigen erträglichen aber sind enorm theuer. So sehr dem Venezianer auch die Napoleon's der Fremden gefallen, die bald seine einzige Erwerbsquelle bleiben werden, so ist er doch zu schlaff, um die geringste Anstrengung zu machen, die ihm nicht unmittelbar Vortheil bringt. Daran geht auch die Handels-